

Mitglieder-Information

Einmalige Aufnahmegebühr: € 15,00

Anmerkung

1. Der Familienbeitrag für die 3. Person greift für das zweite Kind und alle weiteren Kinder, unter dem 18. Lebensjahr wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist, wenn beide Eltern Mitglieder sind oder 2 Kinder Mitglied sind.
2. Wehrpflichtige werden nach Vorlage des Bescheids für 1 Jahr vom Beitrag befreit.
3. Beitragsermäßigung für das folgende Jahr/Halbjahr erhält nur, wer einen Nachweis für die Berechtigung bis zum 15.6./15.11. der Geschäftsstelle vorgelegt hat.
4. In besonderen Fällen kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewährt werden.
5. Alle Angaben und Daten auf dem Aufnahmeformular, sind bei einer Änderung der Geschäftsstelle vorzuzeigen.

Die Vereinssatzung kann jederzeit auf der Internetseite des SV München Untermenzing 24 e.V. eingesehen werden, auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

Der Mitgliedsausweis ist zu allen Übungsstunden, Sportveranstaltungen mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Satzungsauszug

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag des Vereins bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist bis zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Geht die Abmeldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Mitgliedsausweis ist Vereinseigentum und als solcher an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein sehr wichtiger Grund vorhanden ist.

Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung erhoben werden.

§12 Beiträge

Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sodann während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge, ggf. Abteilungsbeiträge zu bezahlen.

Die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden im voraus mittels Lastschrift eingezogen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitglieds- und Abteilungsbeiträge zu bezahlen.

Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Ein geregelter Sportbetrieb ist nur möglich, wenn die Beiträge ordnungsgemäß eingehen.

Jede Mahnung und Überprüfen des Beitragseingangs kostet Zeit und Geld!

Sie unterstützen damit unsere ehrenamtliche Tätigkeit und helfen uns erhebliche Kosten zu sparen!